



Landkreis Spree-Neiße

Fachbereich Soziales

Örtliche Betreuungsbehörde

Heinrich-Heine-Straße 1

03149 Forst (Lausitz)

Anforderungen an die Qualität beruflicher Betreuung

im Landkreis Spree Neiße

Vorbemerkungen

Jeder Mensch, der einer rechtlichen Betreuung bedarf, hat Anspruch auf eine qualifizierte, seinem Bedarf entsprechende Betreuung. Die Auswahl des Betreuers ist dem Betreuungsgericht überlassen, wobei dieses die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen soll.

Da vom Gesetzgeber keine Kriterien für die Eignung zum rechtlichen Betreuer festgelegt sind, bedarf es einheitlicher Standards der Betreuungsbehörde zur Auswahl von beruflich tätigen Betreuern und zur Sicherung der Qualität in der rechtlichen Betreuung.

Allgemeine gesetzliche Ansprüche an die Qualität der Betreuungsarbeit sind in den §§ 1897, 1901 und 1908 b BGB geregelt. Gemäß § 1897 (1) BGB muss die zum Betreuer bestellte Person geeignet sein, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei in erforderlichem Umfang persönlich zu betreuen.

Des Weiteren hat der Betreuer nach den Vorschriften aus dem § 1901 BGB die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Dazu gehört auch die Möglichkeit des Betreuten, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (§ 1901 (2) BGB). Dies setzt voraus, dass der Betreuer fähig und bereit ist, Vorstellungen und Wünsche, auch entgegen eigener Grundsätze zu akzeptieren und eine persönliche Betreuung unter der Beachtung der Würde des Betroffenen sicher zu stellen.

Es sind durch den Betreuer entsprechend § 1901 (4) BGB alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern.

Aus den genannten gesetzlichen Ansprüchen und dem, seit 1992 gewandelten Aufgabenverständnis rechtlicher Betreuung, ergeben sich umfangreiche fachliche, persönliche und organisatorische Anforderungen an die Fähigkeiten eines Betreuers. Diese sollen im weiteren Verlauf thematisiert und näher erläutert werden und für die Betreuungsbehörde des Landkreises Spree-Neiße als Grundsatz und Orientierung bei der Auswahl beruflicher Betreuer und der Sicherung der Qualität in der Betreuungsarbeit dienen.

Grundsätzliche Kriterien und Organisation der beruflichen Tätigkeit

Die Tätigkeit des beruflichen Betreuers ist keine vorübergehende kurzfristige Aufgabe, sondern ein dauerhaftes Arbeitsfeld, für welches grundsätzliche Kriterien zu erfüllen sind:

- **Schriftliche Bewerbung und Lebenslauf**

Die Betreuungsbehörde verschafft sich mit Hilfe der Bewerbung und des Lebenslaufs einen Eindruck über die berufliche und persönliche Entwicklung des Betreuers und erhält einen ersten Eindruck über Beweggründe für die Aufnahme der Betreuer Tätigkeit sowie die Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken und formale Vorgaben einzuhalten.

- **Geordnete finanzielle Verhältnisse**

Der Betreuungsbehörde sind eine SCHUFA-Selbstauskunft und ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

- **Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses**

- **Angabe der geführten Betreuungen**

Jährlich erhält die Betreuungsbehörde unaufgefordert eine Mitteilung über die Anzahl der geführten Betreuungen gem. § 10 Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG)

- **Professionelle Büroorganisation, Erreichbarkeit**

Der Betreuer muss gewährleisten, dass er zumindest tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist sowie eingehende Informationen zeitnah abfragen und entsprechende Handlungen einleiten kann. Hierzu ist eine funktionale technische Ausstattung mit Telefon, Anrufbeantworter, Handy, PC, E-Mail, Fax usw. erforderlich.

Das Vorhandensein eines separaten Büroraumes sichert die datenschutzrechtliche Aufbewahrung von Akten der Betreuten und ermöglicht feste Sprechzeiten.

- **Vertretungsregelung**

Bei Verhinderung des Betreuers z.B. durch Krankheit oder Urlaub, ist eine Vertretung durch einen anerkannten Berufsbetreuer sicher zu stellen und dem Bereuten sowie der Betreuungsbehörde und eventuell weiteren Beteiligten bekannt zu geben.

Kenntnisse und Fähigkeiten

Berufliche Voraussetzungen:

Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium sowie eine dreijährige Berufspraxis in einer der folgenden Professionen

- Sozialarbeit
- Sozialpädagogik
- Behindertenpädagogik
- Psychologie
- Medizin
- Recht
- Berufe aus Verwaltungs- und Betriebswirtschaft
- Erzieher und pflegerische Berufe

Beruflich tätige rechtliche Betreuer sollten regelmäßig an themenbezogenen Fortbildungen und an Supervisionen teilnehmen.

Fachliche Voraussetzungen:

Rechtliche Betreuung erfordert auf Grund der großen Bandbreite möglicher Aufgabenkreise umfassende Kenntnisse auf den verschiedensten Fachgebieten:

- Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrecht
- Grundkenntnisse aus dem Sozial-, Zivil-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht
- Fachkenntnisse zum Aufgabenkreis der Gesundheitsorge
 - Psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen
 - Sicherstellung der Heilbehandlung
 - Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen, genehmigungspflichtige Maßnahmen
- Fachkenntnisse zum Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung
 - Wohnungs- und Heimgelassenheiten, Mietrecht, Melderecht
 - Zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Fachkenntnisse zum Aufgabenkreis Vermögenssorge
 - Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsvorbehalt, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
 - Vermögensverwaltung, Vermögensanlage, Schuldenregulierung
 - Erbrecht, Vertragsrecht
- Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung
- Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, Allgemein- und Sozialmedizin
- Überblick über die soziale Infrastruktur in der Region, soziale Netzwerke
- Kenntnisse zum Datenschutz, Bericht- und Rechnungslegung, Vergütung

Persönliche Voraussetzungen:

Persönliche und soziale Kompetenzen eines rechtlichen Betreuers sind von entscheidender Bedeutung bei der Herstellung eines tragbaren Vertrauensverhältnisses zum Betreuten. Die Vermittlung von Akzeptanz, Wertschätzung und Verständnis auch in Konfliktsituationen sowie ein klares Rollenbewusstsein sind die Basis des angestrebten Systems der Hilfe zur Selbsthilfe. Über folgende persönliche Fähigkeiten/Kompetenzen sollte ein Betreuer verfügen:

- Fähigkeit, die individuellen Wünsche, Werte und Bedürfnisse des Betreuten umfassend zu erkennen
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln und Reflektion der beruflichen Rolle, Erkennen eigener Grenzen
- Einfühlungsvermögen und Beachtung des Selbstbestimmungsrechts
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen
- Beziehungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Teamfähigkeit
- Konfliktlösungspotenzial
- Durchsetzungsvermögen
- Physische und psychische Belastbarkeit, Frustrationstoleranz
- Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit, Glaubwürdigkeit
- Fähigkeit Hilfe von Dritten einzufordern und anzunehmen

Organisatorische Voraussetzungen:

Die Erfüllung der Aufgaben des rechtlichen Betreuers erfordert ein Optimum organisatorischer Voraussetzungen. Um den Kontakt zum Betreuten zu halten sowie die Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht und der Betreuungsbehörde zu realisieren, sollten folgende Voraussetzungen vorhanden sein:

- Büro oder büroähnliche Organisation (PC, Telefon, Anrufbeantworter, Handy, Fax, Kopierer usw.)
- Sichere Aufbewahrung von Akten und ggf. Vermögenswerten, Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, Archivierung der Akten
- Kenntnisse in Buchführung und Büroorganisation, Zeitmanagement
- Erreichbarkeit für Betreute und am Betreuungsverfahren Beteiligte sicher stellen
- Erforderliche Mobilität
- Prüfung des Abschlusses einer Berufs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
- Vertretungsregelung bei Abwesenheit des Betreuers

Weitere Anforderungen der Betreuungsbehörde des Landkreises Spree-Neiße an Berufsbetreuer:

- Vierteljährlich sind der Betreuungsbehörde entsprechend des Formulars im Anhang die aktuellen Betreuungszahlen mitzuteilen. Aus den Fallzahlen ergeben sich unter anderem für die Betreuungsbehörde die weiteren Betreuervorschläge.
- Die Fallzahlobergrenze liegt je nach Schwierigkeit der zu führenden Betreuungen bei 51-60 Betreuungen.
- Zur Führung der rechtlichen Betreuung ist ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zwischen Betreuer und der betreuten Person erforderlich. Die Frequenz ist abhängig von den individuellen Voraussetzungen in Bezug auf die übertragenen Aufgabenkreise und den Gesundheitszustand. Im Landkreis Spree-Neiße wird eine persönliche Kontaktaufnahme des Betreuers zum Betreuten einmal im Monat vorausgesetzt um der Besprechungspflicht mit dem Betreuten und einer Betreuung zum Wohl entsprechend der Wünsche und Vorstellungen des Betreuten gerecht zu werden.

Quellenangabe:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Deutscher Landkreistag, Empfehlungen zum Betreuungsrecht, 4. Auflage, Mai2014
- Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht Berlin

Information zu den aktuellen Betreuungszahlen

Betreuer:

Adresse:

.....

.....

Telefon:

E-Mail:

Mitteilung über geführte Betreuungen für Quartal/Jahr:

...../.....

Betreuungen insgesamt bei allen Amtsgerichten:	
davon Betreuungen bei anderen Amtsgerichten:	
Anzahl Betreuungen Heim:	
Anzahl Betreuungen Haus:	

Datum

Unterschrift